

Amtsgericht München

Az.: 111 C 11754/12



In dem Rechtsstreit

[Redacted]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [Redacted]

gegen

[Redacted]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

[Redacted]

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch den Richter am Amtsgericht [Redacted] am 23.08.2012 folgenden

Beschluss

- I. Gemäß § 278 Abs. 6 ZPO wird festgestellt, dass zwischen den Parteien folgender Vergleich zustande gekommen ist:
 1. Der Beklagte zahlt an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 800,00 €. Damit sind sämtliche streitgegenständlichen Forderungen abgegolten.
 2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte. Die Kosten des Vergleichs werden gegeneinander aufgehoben.

- II. Der Streitwert wird auf 956,00 € festgesetzt. Ein überschießender Vergleichswert besteht nicht.

gez.

[Redacted]

Richter am Amtsgericht

120928 286 3



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

München, 24.08.2012

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle